

Hygiene- und Durchführungskonzept für Veranstaltungen der Regionalliga des Schweriner SC e.V. - VolleyTeaM

Aufgrund der Corona-Pandemie sind wir bei der Durchführung an die Einhaltung der Landesverordnung der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern und die Vorgaben der zuständigen Ämter der Landeshauptstadt Schwerin verpflichtet.

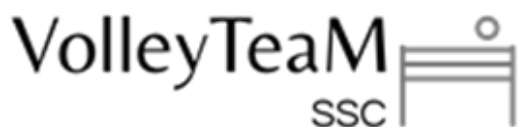
Wir bitten darum, das nachfolgend aufgeführte Realisierungs- und Hygienekonzept aufmerksam zu lesen, um die darin enthaltenen Regeln gewissenhaft in die Praxis umsetzen zu können.

Wir möchten zeigen, dass im Sport die Durchführung von Veranstaltungen in Verbindung mit der Einhaltung bestehender Hygieneregeln möglich ist, um auch zukünftig den Wettkampfbetrieb aufrecht zu erhalten.

Der Schutz der Gesundheit ist uns sehr wichtig. An den behördlichen Verfügungen hat sich der Schweriner SC e.V. zu orientieren, ggf. sind deshalb auch kurzfristige Anpassungen möglich.

Vielen Dank für Euer Verständnis, auf eine gute Zusammenarbeit!

Euer Ausrichterteam vom VolleyTeaM des Schweriner SC e.V.



Hygienekonzept für Veranstaltungen

Rechtsvorschriften

Corona LVO-M-V:

(Quelle: Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport – Stabsstelle Sportangelegenheiten am 23.12.2021)

§ 1 Kontaktbeschränkungen, risikogewichtige Einstufung

§ 1a Umgang mit Schnell- und Selbsttests, Absonderung für krankheitsverdächtige oder infizierte Personen

§ 1d Angebote für den Publikumsverkehr ausschließlich Geimpfte und Genesene (Zwei-G-Optionsmodell)

(1) Soweit in dieser Verordnung Pflichten zum Einhalten eines Mindestabstands, zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, die Vorlage eines negativen Ergebnisses einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, der Kontaktdatenerfassung oder von Kapazitätsbeschränkungen oder Personenzahlbegrenzungen vorgeschrieben sind, gelten diese in Landkreisen oder kreisfreien Städte, die gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 1 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet wird, nicht für den Betrieb beziehungsweise die Durchführung von

1. für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Absatz ...20, 21...

4. Veranstaltungen nach § 6 Absätze 5, 7, 7a, 9 bis 9b, **wenn gewährleistet ist, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot ausschließlich geimpfte oder genesene Personen anwesend sind (Zwei-G-Optionsmodell).**

(4) Personen, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind den Geimpften und Genesenen in Absatz 1 gleichzusetzen.

(5) Personen, die das 7. Lebensjahr vollendet haben und nicht älter sind als 12 Jahre und 3 Monate sind, sind den Geimpften und Genesenen in Absatz 1 gleichzusetzen.

(6) Personen, die das 12. Lebensjahr und 3 Monate, nicht jedoch das 18. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht vollständig geimpft sind, sind den Geimpften und Genesenen in Absatz 1 bis zum 30. April 2022 gleichzusetzen.

§ 1e Angebote für den Publikumsverkehr ausschließlich Geimpfte und Genesene (Zwei-G-Erfordernis)

(1) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der **Stufe 2** oder höher der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, so ist unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 für den Betrieb beziehungsweise die Durchführung oder den Besuch von...

2. vereinsbasiertem Sport für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nach § 2 Absatz 21,...
3. Sportveranstaltungen im Sinne von § 2 Absatz 22, wobei die nachfolgenden Maßgaben nur die Zuschauenden betreffen, ...
7. Veranstaltungen nach § 6 Absätze 7a, 9 bis 9b zu gewährleisten, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot im **Innenbereich** ausschließlich geimpfte oder genesene anwesend sind (Zwei-G-Erfordernis). Den Personen wird dringend empfohlen, vor Inanspruchnahme der Leistungen eine Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß § 1a durchzuführen.

(3) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der **Stufe 3** zugeordnet, so ist unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 für den Betrieb beziehungsweise die Durchführung von...

4. vereinsbasiertem Sport für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach § 2 Absatz 21 zu gewährleisten, dass bei der Veranstaltung oder dem Angebot im Innenbereich ausschließlich geimpfte oder genesene Personen anwesend sind (Zwei-G-Erfordernis). Den Personen wird dringend empfohlen, vor Inanspruchnahme der Leistungen eine Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß § 1a durchzuführen.

(5) § 1d Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Nummern 1 bis 3, 1. Halbsatz sowie Absätze 4 bis 11 gelten entsprechend.

§ 1f Angebote für den Publikumsverkehr ausschließlich für Geimpfte und Genesene mit negativem Testergebnis (Zwei-G-Plus)

(2) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der **Stufe 3** der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, so ist unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 für den Betrieb beziehungsweise die Durchführung oder den Besuch von...

2. vereinsbasiertem Sport für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nach § 2 Absatz 21,
3. Sportveranstaltungen im Sinne von § 2 Absatz 22, wobei die nachfolgenden Maßgaben nur die Zuschauenden betreffen,
7. Veranstaltungen nach § 6 Absätze 7a, 9 bis 9b zu gewährleisten, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot im **Innenbereich** ausschließlich geimpfte oder genesene Personen anwesend sind (Zwei-G-Erfordernis); § 28b Infektionsschutzgesetz bleibt unberührt. Die Inanspruchnahme der Angebote ist nur für solche Personen gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

(4) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der **Stufe 4** der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, so ist unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 für den Betrieb beziehungsweise die Durchführung oder den Besuch von...

2. Veranstaltungen nach § 6 Absätze 2 bis 2f, sofern diese nicht zum Erwerb einer formalen Qualifikation führen, und nach § 6 Absatz 5

3. vereinsbasiertem Sport für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach § 2 Absatz 21 zu gewährleisten, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot im **Innenbereich** ausschließlich geimpfte oder genesene Personen anwesend. Die Inanspruchnahme der Angebote ist nur für solche Personen gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

(6) § 1d Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Nummern 1 bis 3, 1. Halbsatz sowie Absätze 4 bis 11 gelten entsprechend.

(7) Das Erfordernis der Vorlage eines negativen Testnachweises nach den Absätzen 1 bis 5 entfällt bei geimpften Personen nach § 2 Nummer 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen Nachweis über eine durchgeführte Auffrischungsimpfung (sog. Boosterimpfung) gegen das Coronavirus SARSCoV-2 nach Maßgabe der Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes im Internet unter der Adresse https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/48/Art_01.html genannten Impfstoff vorlegen, wenn seit dieser Auffrischungsimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

§ 1g Weitergehende Maßnahmen

(4) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 **Stufe 4** der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, so sind bis zum 19. März 2022 unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3...

2. der Betrieb und der Besuch von Schwimm- und Spaßbädern nach § 2 Absatz 20 mit Ausnahme ... des außerschulischen Schwimmunterrichts, des vereinsbasierten Kinder- und Jugendsports und des vereinsbasierten Sports in geschlossenen Übungsgruppen jeweils mit nicht mehr als 15 Personen im Innenbereich und nicht mehr als 25 Personen im Außenbereich sowie des schulischen Schwimmunterrichts,

3. der vereinsbasierte Sport nach § 2 Absatz 21, soweit es sich nicht um Kinder- und Jugendsport oder um Sport in geschlossenen Übungsgruppen jeweils mit nicht mehr als 15 Personen im Innenbereich und nicht mehr als 25 Personen im Außenbereich handelt,

4. die Durchführung von Sportveranstaltungen im Innenbereich mit Zuschauenden nach § 2 Absatz 22,

7. die Veranstaltungen nach § 6 Absatz 7a, 9 bis 9b in den betreffenden Landkreisen und kreisfreien Städten untersagt.

§ 6 Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen aller Art – Absatz 9 – 9 b

(9) Die Durchführung von Veranstaltungen mit bis zu **200** Personen im **Innenbereich** und bis zu **600** Personen im **Außenbereich** ist zulässig. Auf Antrag oder von Amts wegen kann die zuständige Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern **bis einschließlich**

Stufe 3 der risikogewichteten Einstufung Veranstaltungen mit höchstens 1.250 Personen im Innenbereich und 2.500 Personen im Außenbereich genehmigen. Die Teilnahme an den Veranstaltungen nach Sätzen 1 und 2 ist im Innenbereich nur für solche Personen zulässig, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Es besteht im Falle des Satzes 1 die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 44 einzuhalten. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat sich die Genehmigungsbehörde hinsichtlich der Erteilung der Auflagen an der Anlage 44 zu orientieren und kann weitergehende Testverpflichtungen anordnen. Das gilt hinsichtlich der Anordnung einer Testverpflichtung insbesondere für den Innenbereich und im Außenbereich, sofern nach der Art, Organisation und Durchführung der Veranstaltung die Einhaltung der Abstandsregelungen nicht gewährleistet werden kann.

Hinweise zur Testung:

Eine entsprechende Testung ist auf der Grundlage des § 1a der Corona-LVO M-V wie folgt möglich:

- ein Schnelltest durch geschultes Personal über ein Testzentrum (§ 1a Abs. 2);
- ein Schnelltest oder Selbsttest über den Dienstherrn/Arbeitgeber (§ 1a Abs.3);
- ein Schnelltest oder Selbsttest über eine außerschulische Bildungseinrichtung (§ 1a Abs. 4);
- ein Selbsttest im Beisein einer vom Testveranlasser (Sportgruppe oder Sportverein) beauftragten Person z. Bsp. weitere Anleitungspersonen wie Trainer, Übungsleiter, Vereinsmitglieder oder Eltern teilnehmender Kinder, Lebenspartner bzw. Ehepartner der Anleitungsperson etc. (§ 1a Abs. 5).

In jedem Fall hat die Testung immer unter Begleitung stattzufinden und ihre Durchführung ist entsprechend der Anlage T der Corona-LVO M-V zu dokumentieren.

Tagaktuell: die zugrunde liegende Abstrichentnahme liegt nicht länger als 24 Stunden zurück (§ 1a Abs. 7).

Entsprechend einer Mitteilung des Ministeriums für Bildung und Kindertagesstätten benötigen Schülerinnen und Schüler, die einer Teststrategie an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen gemäß der jeweils geltenden Schul-Corona-Verordnung unterfallen für die Zeit außerhalb der Ferien bei Testpflichten keinen gesonderten Nachweis. Die Vorlage des Schülersausweises bei vereinsgebundenen Sportangeboten ist als Testnachweis ausreichend. Die Veröffentlichung dieser Regelung erfolgt durch das Ministerium für Bildung und Kindertagesstätten.

Hinweise zur Testung bei 2-G-Optionsmodel / 2-G-Erfordernis / 2-G-Plus:

Anleitungspersonen für Sportgruppen im Sinne des § 2 Absatz 21 Nummer 1 (Trainer, Übungsleiter, Schieds- und Kampfrichter etc.) müssen unter Anwendung des Zwei-G-Optionsmodells, des Zwei-G-Erfordernisses sowie unter Zwei-G-Plus geimpft oder genesen oder negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sein (§ 28b Infektionsschutzgesetz).

Kinder, die nicht älter als 12 Jahre und 3 Monate sind, sind Geimpften und Genesenen gleichgestellt. Jugendliche, die nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind bis zum 30. April 2022 Geimpften und Genesenen gleichgestellt (Übergangsregelung).

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass vor der Teilnahme am Sportbetrieb auch Kindern und Jugendlichen eine Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 immer dringend empfohlen wird!

Ab Stufe 4 muss auch bei Kindern und Jugendlichen ein negatives Testergebnis vorliegen!

www.regierung-mv.de/corona/Verordnungen-und-Dokumente/

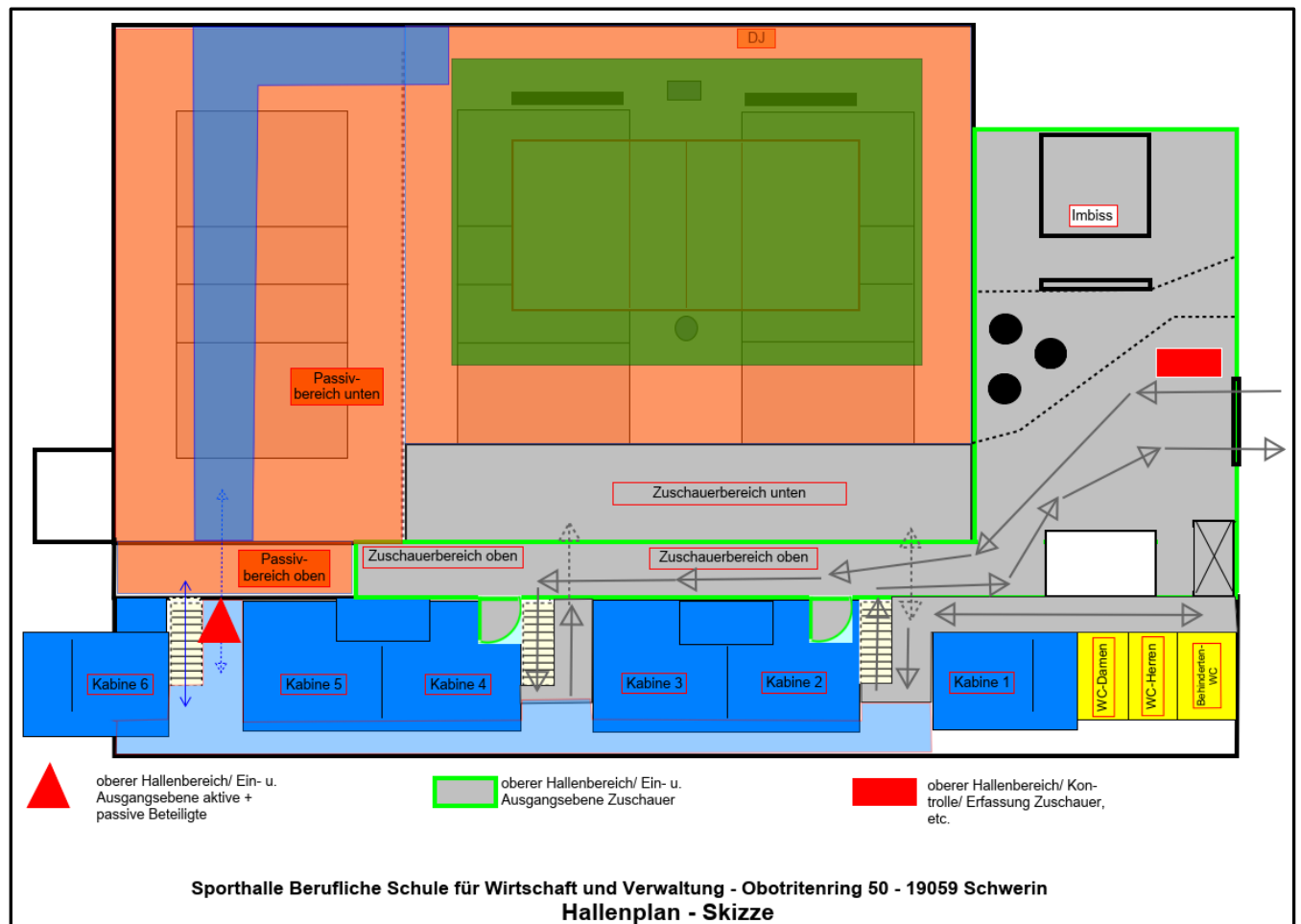
www.schwerin.de/mein-schwerin/leben/gesundheit/infektionsschutz-hygiene/informationen-zum-coronavirus/

[20220104 Corona-LVO M-V-Sport 23122021.pdf \(lsb-mv.de\)](#)

Definitionen

Wettkampfstätte	Spielhalle mit dazugehörigen Außenanlagen
Aktive Beteiligte	Aktive Beteiligte sind alle Personen, die unmittelbar am Trainings- und Spielbetrieb beteiligt sind: <ul style="list-style-type: none"> • Spieler der Mannschaften • Offizielle der Mannschaften, Trainer, Co-Trainer, Scout, Physiotherapeut, Arzt Am Spieltag zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> • Schiedsrichter/ ggf. Linienrichter • Schiedsrichter-Beobachter
Passive Teambeteiligte	Zusätzliche Teammitglieder (verletzte Spieler, Teammanager, Busfahrer)
Beteiligte ohne Teambezug	Passive Beteiligte sind alle Personen, die für den reibungslosen Ablauf des Trainings- und Spielbetriebs (am Spieltag) zwingend erforderlich sind: <ul style="list-style-type: none"> • Hygiene-Beauftragter • Schreiber, Schreiberassistent • Ballholer, Wischer • Helfer • Hallensprecher
Externe Beteiligte	Auf- und Abbauhelfer, Catering, Dienstleister
Presse	Pressevertreter
Zuschauer	Gäste, die dem Spiel beiwohnen
Medizinische Masken	Mund-Nasen-Schutz, Mindeststandard OP-Masken
3G-Regel / 2-G-Optionsmodell / 2-G-Erfordernis / 2-G-Plus	Test- und Nachweispflicht für alle Personen beim Zutritt zu den Sportveranstaltungen entsprechend der aktuellen Rechtslage gemäß der Corona-LVO-M-V

Aktivzone (blau)	Umkleidekabinen für Spieler und Schiedsrichter, Laufwege zur Wettkampfzone, Zutritt für „Aktive Beteiligte“
Wettkampfzone (grün)	Spielfläche (Spielfeld und Freizone), Aufwärmflächen, Schreibertisch, Scoutingplätze. Zutritt für „Aktive Beteiligte“ und „Passive Teambeteiligte“
Passivzone (orange)	Bereiche im Umlauf an der Wettkampfzone und Innenraum der Halle, Presse- und TV, Hallensprecher/DJ, Zutritt für „Beteiligte ohne Teambezug“, „Externe Beteiligte“ und „Presse“
Zuschauerbereich (grau)	Bereich, der für „Zuschauer“ zugänglich ist (Foyer, Tribüne, sanitäre Anlagen, Catering)



Grundgedanke des Veranstaltungskonzeptes

- **Reduzierung von Infektionsrisiken aller teilnehmenden Personen**
 - bestmögliche Isolierung der Teilnehmer von externen Einflüssen
 - zeitlich-räumliche Trennung einzelner Personengruppen und Mannschaften
 - Einhaltung von individuellen Verhaltens- und Hygieneregeln sowie die Einhaltung der Empfehlungen der Dachverbände (VMV, DVV, LSB und DOSB)
 - Testkonzept
 - lückenlose Kontaktnachverfolgung im Fall einer Infektion

Kontaktnachverfolgung und Teilnahmevoraussetzungen

➤ **Kontaktnachverfolgung**

- die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzept ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Veranstaltung
- die Mannschaftsverantwortlichen stellen sicher, dass den Sportler und Betreuern das Hygiene- und Durchführungskonzept vor der Veranstaltung zugeleitet wird.
- Pro Mannschaft sind im Erwachsenenbereich max. 14 Sportler und 5 Trainer/Betreuer zugelassen, zusätzlich sind noch bis zu 3 zusätzliche Teammitglieder wie verletzte Spieler, Teammanager, Busfahrer möglich (insgesamt 22 Personen).
- Die Mannschaftsmeldeliste „MML_Corona_Mannschaften_2021-22_RLN“ ist dem Hygieneverantwortlichen vom VolleyTeam des Schweriner SC vor dem Betreten der Wettkampfstätte durch den Mannschaftsverantwortlichen auszuhändigen.
- Alle anderen Beteiligten werden durch den Hygieneverantwortlichen oder eine bevollmächtigte Person direkt beim Einlass zu der Veranstaltung erfasst. Zusätzliche Teammitglieder zählen als Zuschauer.
- Zuschauer könne sich vorab für die jeweilige Veranstaltung anmelden.
- Eine Registrierung der Kontaktdaten ist beim Einlass über die Luca-/Corona-Warn-App möglich.
- Die Vernichtung der Daten und Formulare erfolgt entsprechend der DSGVO.

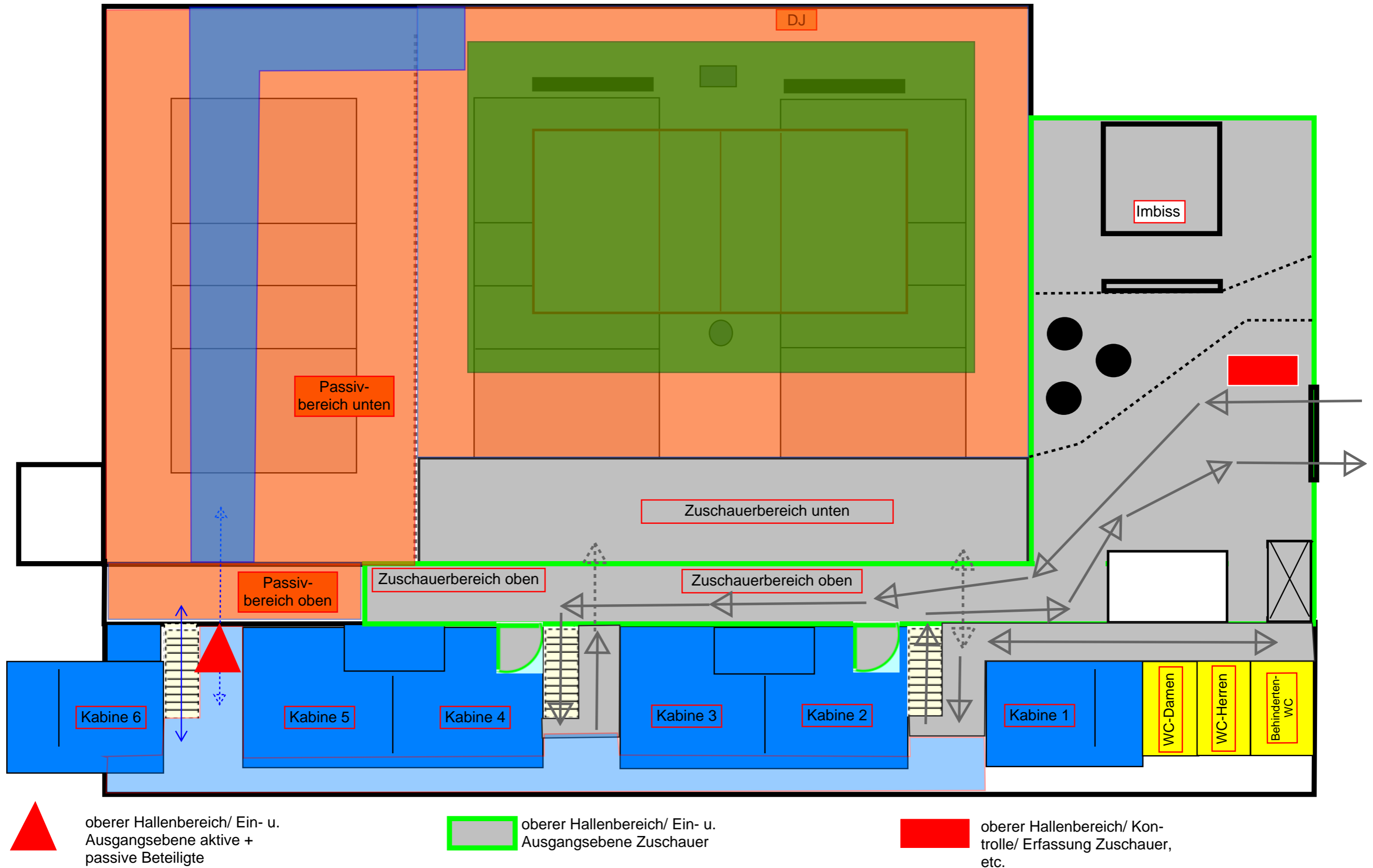
➤ **Teilnahmevoraussetzung, Testung und Nachweise**

- Beim Betreten der Wettkampfstätte gelten die entsprechenden Vorgaben der Corona-LVO-MV.
- Zur Anmeldung ist durch den Mannschaftsverantwortlichen der Nachweis mit der Bestätigung über einen durchgeführten Antigen-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden), zur Genesung oder Impfung der Teilnehmer zu bestätigen. Für den Nachweis ist das beiliegende Formblatt „MML_Corona_Mannschaften_2021-22_RLN“ zu verwenden. Für die Durchführung einer Testung unter Begleitung ist entsprechend das Formblatt „Anlage T der Corona-LVO M-V“ zusätzlich zu nutzen.
- Durch den Hygienebeauftragten oder eine bevollmächtigte Person werden die Nachweise bei den Teams stichpunktartig kontrolliert.
- Alle anderen Beteiligten und Zuschauern haben beim Einlass einen Antigen-Schnelltests (nicht älter als 24 Stunden, von einer zertifizierten Stelle durchgeführt), den Nachweis der Genesung oder vollständigen Impfung vorzulegen.

Schutz vor einer Infektion mit SARS-CoV-2

- In den Sporthallen sind Lüftungsanlagen zum Luftwechsel in Betrieb. Zusätzlich erfolgt nach jedem Satz durch das Öffnen von Türen und Fenstern eine zusätzliche Querlüftung.
- Im gesamten Bereich der Wettkampfstätten werden Desinfektionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Diese sollten von allen Teilnehmern der Veranstaltung

- regelmäßig genutzt werden.
- Die Abstandsregeln sind entsprechend der aktuellen Regelungen einzuhalten.
 - Zuschauer sind für Veranstaltung zugelassen, sofern die aktuellen Verordnungen diese ermöglichen. Damit verbundene Auflagen werden im Vorfeld kommuniziert.
 - In der Sportstätte sind medizinische Masken (FFP2-Standard oder OP-Maske) zu tragen. Ausgenommen sind „Aktive Beteiligte“ in der „Aktivzone“, „Wettkampfzone“ und „Passivzone“.
 - Die Empfehlungen der Fachverbände, insbesondere des Deutschen Volleyball-Verbandes mit dem Hygiene-Rahmenkonzept für DL/ RL 2021/ 2022 ist zu beachten. Das betrifft insbesondere die Handlungsempfehlungen für den Spielablauf, MVP-Ehrung etc.



**Sporthalle Berufliche Schule für Wirtschaft und Verwaltung - Obotritenring 50 - 19059 Schwerin
Hallenplan - Skizze**